



Bern, 27. Mai 2020

---

# **Bericht des Bundesrates über die Ausübung seiner Notrechtskompetenzen und die Umsetzung überwiesener Kommissionsmotionen seit Beginn der Coronakrise**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Rechtliches.....	4
1.3	Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, COG).....	5
<b>2</b>	<b>Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (SR 818.101.24) .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Notverordnungen gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV .....</b>	<b>10</b>
3.1	Verordnung vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16).....	10
3.2	Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (AS 2020 849) .....	11
3.3	Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19- Verordnung Sport) (SR 415.021) .....	12
3.4	Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) (SR 442.15) .....	13
3.5	Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) (SR 830.31) .....	15
3.6	Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) (SR 837.033) .....	16
3.7	Verordnung vom 25. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) (SR 823.115) .....	17
3.8	Verordnung vom 25. März 2020 über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge) (SR 831.471) .....	18
3.9	Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) (SR 951.261).....	19
3.10	Verordnung vom 27. März 2020 über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht) (SR 221.213.4) .....	20
3.11	Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) (SR 142.318) .....	21
3.12	Verordnung vom 16. April 2020 über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) (SR 272.81).....	23
3.13	Verordnung vom 16. April 2020 über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht) (SR 281.242).....	24
3.14	Verordnung vom 22. April 2020 über die Entschädigung von Angehörigen der Armee im Assistenzdienstesinsatz zur Bewältigung der Coronapandemie (COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee) (SR 834.15) .....	25
3.15	Verordnung vom 29. April 2020 über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen) (SR 413.16) .....	26
3.16	Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) .....	27
3.17	Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang	

	mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien) .....	27
3.18	Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung elektronische Medien) .....	27
<b>4</b>	<b>Befristetes Verordnungsrecht gestützt auf spezialgesetzliche Verordnungen .....</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>Umsetzung von überwiesenen Kommissionsmotionen.....</b>	<b>29</b>
5.1	Motion 20.3145 KVF-S und Motion 20.3154 KVF-N: Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie.....	29
5.2	Motion 20.3146 KVF-S und Motion 20.3155 KVF-N: Covid-19: Nothilfegelder für die privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz sofort ausschütten .....	29
5.3	Motion KVF-N 20.3151 Ertragsausfälle im öffentlichen Verkehr. Der Bund steht in der Pflicht .....	30
5.4	Motion 20.3168 SPK-S und Motion 20.3144 SPK-N: Gesetzliche Grundlagen zur Einführung der Corona-Warn-App (Corona-Proximity-Tracing-App) .....	31
5.5	Motion 20.3129 WBK-S und Motion 20.3128 WBK-N: Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sind alle in der Pflicht .....	31
5.6	Motion FK-S 20.3156 Solidarbürgschaftskredite für die gesamte Dauer der Solidarbürgschaft nicht als Fremdkapital berücksichtigen .....	32
5.7	Motion RK-N 20.3157 Rechtsstillstand im Betreibungswesen. Ausnahmeregelung für die Reisebranche .....	33
5.8	Motion WAK-S 20.3159 und Motion WAK-N 20.3133 Smart Restart .....	33
5.9	Motion WAK-S 20.3163 Unterstützung der Lehrbetriebe .....	34
5.10	Motion WBK-S 20.3162 und Motion WBK-N 20.3165 Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten .....	34

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Allgemeines

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Coronakrise erlassen. Die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) stützt sich seit dem 16. März 2020 auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101). Weitere Notverordnungen stützen sich auf Artikel 185 Absatz 3 BV. Weitere befristete Verordnungen wurden auf bestehende spezialgesetzliche Bestimmungen abgestützt. Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 4. Mai 2020 im Nationalrat und im Ständerat angekündigt, dass er dem Parlament jeweils vor der Session über die Ausübung der bundesrätlichen Notrechtskompetenzen und gegebenenfalls über die Umsetzung überwiesener Kommissionsmotionen zur Bewältigung der Coronakrise Bericht erstattet. Der vorliegende Bericht informiert über die gestützt auf Artikel 7 EpG und Artikel 185 Absatz 3 BV erlassenen Notverordnungen (Notverordnungen) sowie über die Umsetzung der von National- und Ständerat überwiesenen Kommissionsmotionen seit Beginn der Coronakrise.

## 1.2 Rechtliches

Für die Abgrenzung von Verordnungen, die gestützt auf Artikel 7 EpG, und solchen, die verfassungsmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV erlassen wurden, wurden folgende Kriterien angewandt:

Alle Massnahmen, die weitgehend direkt unter epidemiologischem Gesichtspunkt als Massnahmen nach EpG zur Verminderung der Verbreitung des Coronavirus bzw. zum Erhalt der medizinischen Kapazitäten zur Bewältigung der Epidemie zu rechtfertigen sind («Primärmassnahmen»), wurden ausschliesslich gestützt auf den einschlägigen Grundlagen des Epidemiengesetzes, namentlich Artikel 7 EpG, erlassen und in die COVID-19-Verordnung 2 integriert.

Demgegenüber wurden Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach EpG («Primärmassnahmen») ergeben, in je separaten Verordnungen erlassen. Solche «Sekundärmassnahmen» in der Form bundesrätlichen Verwaltungsrechts stützen sich soweit möglich auf formell-gesetzliche Delegationsnormen und gesetzliche Aufträge an den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Wo solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, stützt sich die bundesrätliche Verwaltungskompetenz auf Artikel 185 Absatz 3 BV, wenn die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit) erfüllt sind. Solche direkt auf die Verfassung gestützten Verordnungen sind befristet (vgl. auch Art. 7d des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997; RVOG; SR 172.010).

Der Bundesrat hat am 8. April 2020 beschlossen, dass zu sämtlichen Covid-Verordnungen<sup>1</sup> Erläuterungen zu publizieren sind.

---

<sup>1</sup> Anfänglich hat die Bundesverwaltung die international verbreitete Schreibung «COVID» übernommen. Mittlerweile hat sie jedoch entsprechend den Schreibweisen der Bundeskanzlei zur Schreibung «Covid» gewechselt. Dies betrifft die Schreibung in der deutschen Fassung.

### **1.3 Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, COG)**

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 die BK und das EJPD (BJ) beauftragt, dem Bundesrat bis spätestens am 19. Juni 2020 die Vernehmlassungsvorlage für ein dringliches und befristetes Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; COG) zu unterbreiten. Das Gesetz soll die erforderlichen inhaltlichen Festlegungen und die notwendigen Delegationsgrundlagen für die vom Bundesrat in verfassungsmittelbaren Verordnungen und in der COVID-19-Verordnung 2 geregelten Massnahmen enthalten, sofern diese länger als 6 Monate gelten sollen.

## **2 Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (SR 818.101.24)**

### **a) Bis und mit März 2020**

Nach dem ersten bestätigten COVID-19-Fall in der Schweiz am 25. Februar 2020 und der in der Folge raschen Ausbreitung auf alle Landesteile wurden vom Bundesrat frühzeitig Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gestützt auf das EpG eingeleitet. Auf das Verbot von Veranstaltungen mit über 1000 Personen am 28. Februar 2020 gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (AS 2020 573) folgte am 13. März 2020 im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 das Verbot von Veranstaltungen mit über 100 Personen und die Schliessung der Schulen per 16. März 2020. Am 16. März 2020 selbst erklärte der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» nach Artikel 7 EpG und beschloss eine weitere Verschärfung der Massnahmen (allgemeines Verbot, Schliessung aller Läden mit Ausnahmen des Verkaufs von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sowie weitere einschränkende Bestimmungen). Zudem erfolgte die generelle Empfehlung zur strikten Einhaltung der «Social Distancing»-Massnahmen. Am 20. März 2020 verbot der Bundesrat schliesslich Ansammlungen von mehr als fünf Personen. Mit den getroffenen Massnahmen sollten eine rasche Ausbreitung der Krankheit verhindert, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion geschützt und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahrt werden. Am 8. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie um eine Woche bis am Sonntag, 26. April 2020 zu verlängern.

Am 13. März 2020 ordnete der Bundesrat zur Bekämpfung des Coronavirus die lage- und risikoabhängige Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen an. Gleichzeitig beschloss er weitgehende Einschränkungen beim Grenzübertritt gegenüber aus Risikoländern in die Schweiz einreisenden Personen und legte fest, welche Personenkategorien von diesem Verbot ausgenommen sind. Ab diesem Zeitpunkt durften aus Italien nur noch Schweizer Staatsangehörige einreisen sowie Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die einen beruflichen Grund für die Einreise haben, die zur Durchreise in die Schweiz einreisen, einen Warentransport ausführen oder sich in einer Situation äusserster Notwendigkeit befinden. Es ging in erster Linie darum, die von der italienischen Regierung ergriffenen Massnahmen zu übernehmen, um die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten und die Schweizer Bevölkerung durch eine Eindämmung des Coronavirus zu schützen. Die Liste der Risikoländer wurde mit Ausweitung der Pandemie um Deutschland, Frankreich und Österreich, später auch um Spanien und sämtliche Nicht-Schengen-Staaten sowie zuletzt am 25. März 2020 um die verbleibenden Schengen-Staaten (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) erweitert. Das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) erlaubt es den Vertragsparteien, einseitig und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit die aufgrund des Abkommens eingeräumten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einzuschränken.

### **b) April und Mai 2020**

#### *Gesundheitspolizeiliche Massnahmen und Versorgung mit medizinischen Gütern*

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Schweizer Bevölkerung gut umgesetzt und zeigen Wirkung. Die Zahl der Neuinfektionen, der Hospitalisierungen wie auch der Todesfälle ist seit Anfang April rückläufig, und in den Intensivstationen sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Der Bundesrat hat in der Folge am 16. April 2020 entschieden, dass per Ende April mit einer etappenweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Covid-19 begonnen werden kann.

Bericht über die Ausübung der Notrechtskompetenzen und die Umsetzung der Kommissionsmotionen

Geeignete Schutzkonzepte und Begleitmassnahmen sollen dazu beitragen, dass sich trotz der Lockerungen keine Trendwende der epidemischen Entwicklung einstellt.

Ziel des Bundesrates ist es, dass möglichst rasch der Übergang in die Containmentphase erfolgen kann. In der Containmentphase soll die konsequente Nachverfolgung der Infektionsketten durch die zuständigen kantonalen Stellen mit gezieltem «Contact Tracing», Isolation und Quarantäne dazu führen, dass eine Kontrolle der Ausbreitung auch langfristig möglich wird. Die Massnahmen des Lockerungspaketes 1a (Öffnung der Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, Öffnung von Bau- und Gartenfachmärkten, Lockerung der Massnahmen bei Beerdigungen, Lockerung der Massnahmen im ambulanten und stationären medizinischen Bereich) wurden vom Bundesrat am 16. und 22. April 2020 beschlossen und sind auf den 27. April 2020 in Kraft getreten.

Die am 29. April 2020 beschlossenen Massnahmen des Lockerungspaketes 1b (Wiedereinführung des Präsenzunterrichts in den obligatorischen Schulen, des Präsenzunterrichts in Gruppen bis fünf Personen in den weiterführenden Schulen und übrigen Ausbildungsstätten, Öffnung der Einkaufsläden und Märkte, Öffnung von Museen, Bibliotheken und Archiven sowie Wiederaufnahme des Sportbetriebs [ohne Wettkämpfe]) werden seit dem 11. Mai 2020 umgesetzt.

Am 29. April 2020 entschied der Bundesrat zudem, dass die Massnahmenlockerungen für die Restaurationsbetriebe per 11. Mai 2020 erfolgen sollen. Am 8. Mai 2020 verabschiedete er eine Änderung der COVID-19-Verordnung 2 für den ersten Lockerungsschritt im Bereich der Restaurationsbetriebe. Zudem wurden dem Bundesrat die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Einbezug der Branche und unter Berücksichtigung der Standard-Schutzkonzepte des SECO festgelegten Schutzvorgaben für Gäste und Mitarbeitende zur Kenntnis gebracht.

Am 11. Mai 2020 wurden auch die Ausfuhrkontrollen auf medizinische Schutzausrüstung und wichtige medizinische Güter gelockert. Die Entwicklungen in den Wochen seit der Einführung der Exportkontrollen haben zu einer Verbesserung der Versorgungslage in der Schweiz geführt. Grundsätzlich ist die Absicht, die Exportkontrollmassnahmen auf das absolut Notwendige zu beschränken und sobald die Lage es zulässt, sie ganz aufzuheben.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 ermöglichte der Bundesrat zudem, Gottesdienste unter der Auflage, dass Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden, per 28. Mai 2020, d.h. vor Pfingsten, zu ermöglichen. Gleichentags hob der Bundesrat zudem die Bestimmung auf, die Spitälern und Kliniken zur Bewältigung eines hohen Patientenaufkommens ausnahmsweise die Abweichung von arbeitsgesetzlichen Vorgaben ermöglichte.

Am 27. Mai 2020 war es dem Bundesrat angesichts der anhaltend geringen oder gar rückläufigen Anzahl namentlich an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus und an COVID-19-bedingten Spitaleintritten möglich, den geplanten weiteren grossen Lockerungsschritt vorzunehmen. Im Wesentlichen sollen ab dem 6. Juni Veranstaltungen mit bis zu 300 Teilnehmenden durchgeführt und öffentliche Einrichtungen und Betriebe geöffnet werden können. Von dieser Lockerung profitieren namentlich Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie touristische Angebote (Bergbahnen, Campingplätze etc.). Auch für Sportaktivitäten und -veranstaltungen werden weitere Lockerungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb eingeführt. Auch politische und zivilgesellschaftliche Veranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl im öffentlichen Raum sollen wieder durchgeführt werden können, wenn sie ein Schutzkonzept aufweisen; vorbehalten bleiben die meist notwendigen weiteren kantonalrechtlichen Bewilligungen. Bereits per 1. Juni 2020 sind auch Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum zulässig. Schliesslich können Präsenzveranstaltungen an Mittel- und Hochschulen, an Berufsschulen und weiteren Ausbildungsstätten wieder ohne Personenbegrenzung durchgeführt werden. Auch die Durchführung von Sommerlagern mit Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden.

Verlangt wird weiterhin, dass - mit wenigen Ausnahmen namentlich für private Anlässe - für alle Aktivitäten und Einrichtungen Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Für Veranstaltungen gilt zudem mit Blick auf die Durchführbarkeit eines effektiven Contact-Tracings - die Führung einer Liste der

anwesenden Personen, falls es zu engen Kontakten zwischen Personen kommt. Auch für Restaurationsbetriebe und für Sportaktivitäten bestehen spezifische, aber gegenüber den geltenden Vorgaben gelockerte Regelungen zur Verminderung des Übertragungsrisikos mit dem Corona-Virus. Schliesslich werden auch die Beschränkungen für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum gelockert, neu sind solche bis zu 30 Personen zulässig.

Mit Bezug auf den Schutz besonders gefährdeter Personen können diese ab 8. Juni 2020 wieder am Arbeitsplatz beschäftigt werden, sofern Distanz- und Hygieneregeln eingehalten oder durch zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygiene- oder Schutzmasken, Trennwände) gewährleistet werden können.

#### *Massnahmen im Migrationsbereich*

In Zusammenhang mit den Einreise- und Zulassungsbeschränkungen hat der Bundesrat am 29. April 2020 Lockerungsmassnahmen im Migrationsbereich beschlossen. Die stufenweise Vorgehensweise knüpft an den inländischen Lockerungsmassnahmen an und sieht in Bezug auf die Einreise (Grenze) sowie die Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt (Personenfreizügigkeit und Drittstaaten) eine schrittweise Öffnung der geltenden Beschränkungen vor.

Ab dem 11. Mai 2020 wurden diese befristeten Massnahmen schrittweise – und parallel zu den Öffnungsschritten für die Wirtschaft in der Schweiz – gelockert. Der Familiennachzug war ab diesem Zeitpunkt für Angehörige von Staaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EU/EFTA) wieder möglich. Zudem haben die zuständigen kantonalen Behörden die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Meldungen im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, die vor der Einführung der Einreisebeschränkungen eingereicht wurden, wiederaufgenommen. Im Drittstaatsbereich können zusätzlich zum Pendenzenabbau von Gesuchen, die vor dem 19. März 2020 bereits eingereicht wurden, weiterhin Gesundheitsspezialisten aus Drittstaaten zugelassen werden. Zudem sollen EU/EFTA-Staatsangehörige wieder zugelassen werden, wenn der Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag vor dem 25. März 2020 abgeschlossen worden ist. Alle übrigen Gesuche und Meldungen von erwerbstätigen EU/EFTA-Staatsangehörigen sollen die Kantone bearbeiten, wenn im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung ein öffentliches Interesse besteht.

Angesichts der positiven Entwicklung der Pandemiesituation wurden die Massnahmen ab dem 15. Mai 2020 weiter gelockert. Deutschland, Österreich und die Schweiz verständigten sich darauf, den Grenzübergang zwischen den Nachbarländern ab dem 15. Mai 2020 wieder zu erlauben für Personen, die ihre Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder ihre Verwandten besuchen, an wichtigen Familienanlässen teilnehmen oder sich um Liegenschaften oder Tiere kümmern möchten.

Ab dem 8. Juni 2020 bearbeiten die Kantone wieder alle Gesuche um eine Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung von Erwerbstätigen aus einem EU- oder EFTA-Staat. Auch Gesuche für Arbeitskräfte aus Drittstaaten werden wieder bearbeitet. Eine Zulassung ist möglich, wenn der Arbeitseinsatz im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, oder wenn ein Arbeitgeber aus wirtschaftlicher Sicht dringend auf diese Fachkräfte angewiesen ist und deren Einsatz nicht verschoben werden kann. Zudem können auf das neue Schuljahr Lehrkräfte an internationalen sowie privaten und öffentlichen Bildungsanstalten zugelassen werden. Der Familiennachzug ist wieder für alle Personen mit einer Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen unter den üblichen Bedingungen möglich. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft wieder einreisen, sofern der Aufenthalt mehr als 90 Tage dauert.

#### **c)      **Ausblick****

Der Bundesrat sieht vor, per 19. Juni 2020 mit Bezug auf die gesundheitspolizeilichen Massnahmen eine Rückkehr von der ausserordentlichen zur besonderen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vorzunehmen (Art. 6 bzw. 7 EpG). Dies wird mit den Arbeiten zur Überführung der notrechtlichen Verordnungserlasse in ein Bundesgesetz zu koordinieren sein (vgl. Ziff. 1.3).



Bei günstiger Entwicklung der Epidemie und unter etablierten kantonalen Containment-Massnahmen kann schliesslich anfangs Juli eine weitere Lockerung der Massnahmen gegenüber von Personen und der Bevölkerung in Aussicht gestellt werden. Denkbar ist beispielsweise eine Lockerung der Distanzregeln unter Einführung einer breiteren Maskentrag-Empfehlung, z.B. bei Kino- oder Theaterbesuchen, damit die Auslastung der entsprechenden Betriebe verbessert werden kann. Auch die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 1000 teilnehmenden Personen ist eine Option.

Die Bestimmungen betreffend Ausfuhrkontrolle (Art. 4b, 4c COVID-19-Verordnung 2) sollen spätestens mit dem Auslaufen der COVID-19-Verordnung 2 am 13. September 2020 ausser Kraft treten.

Im Migrationsbereich betreffen die Eventualplanung für die weiteren Lockerungsschritte in erster Linie die verbleibenden Einreisebeschränkungen an den Schengen-Binnengrenzen und in zweiter Linie die Einreisebeschränkungen an der Schengen-Aussengrenze (inkl. Visabereich). Sofern es die pandemische Entwicklung zulässt, fallen sämtliche Reisebeschränkungen zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Österreich am 15. Juni 2020 weg. Weiter ist geplant, die Einschränkungen bis spätestens am 6. Juli 2020 für alle Schengen-Staaten aufzuheben. Eine vollständige Aufhebung der bestehenden Einreisebeschränkungen gegenüber Drittstaaten ist noch nicht absehbar.

## **3 Notverordnungen gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV**

### **3.1 Verordnung vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16)**

#### **a) Ausgangslage**

Die Ausbreitung des Coronavirus hatte auch Auswirkungen auf die Ausübung der Volksrechte. Die Einschränkungen der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit beeinträchtigten insbesondere das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksbegehren beträchtlich. Aber auch die reduzierte Kapazität der Gemeinden, die Stimmrechtsbescheinigungen fristgerecht auszustellen, erschwerten den Vollzug der Bestimmungen über die Volksrechte. Neben den Sammelfristen waren jedoch auch alle anderen Fristen betroffen, welche die Behandlung von Volksinitiativen regeln. Zudem war auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch den Abbruch der Frühjahrsession die parlamentarische Beratung von Volksinitiativen in Verzug geraten ist. Ohne Fristenstillstand wäre zum Beispiel die gesetzliche Behandlungsfrist der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» am 10. April 2020 verstrichen, und die Bundesversammlung hätte ihrer Aufgabe, die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen, ohne eigenes Verschulden nicht nachkommen können (Art. 139 Abs. 5 BV).

#### **b) Umsetzung**

Die Sammelfristen von 18 Monaten für Volksinitiativen und von 100 Tagen für fakultative Referenden sind in den Artikel 138 und 139 BV sowie in Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) (Volksinitiative) respektive in Artikel 141 BV i.V.m. Artikel 59a BPR (Referendum) geregelt. Artikel 185 Absatz 3 BV erlaubt es dem Bundesrat nicht, diese Fristen zu verlängern. Deshalb sieht die beantragte Verordnung einen Stillstand der Sammelfristen vor, während dem keinerlei Handlungen im Hinblick auf die Unterschriftensammlungen vorgenommen werden dürfen. Die verfassungsrechtlich festgelegte Gesamtdauer der Sammelfristen bleibt damit gewahrt, und gleichzeitig konnte durch den Erlass der Verordnung das in Artikel 136 Absatz 2 BV und in den Artikeln 138 ff. BV verfassungsrechtlich statuierte Initiativ- und Referendumsrecht, das andernfalls für Volksbegehren mit laufender Sammelfrist faktisch ausgehöhlt worden wäre, gewährleistet werden.

Die rechtlichen Fristen betreffend Volksbegehren sind Teil eines Gesamtkonzepts, und die einzelnen Phasen des Prozesses haben Auswirkungen auf alle betroffenen Akteure. Im Einzelnen bedeutet der erlassene Fristenstillstand, dass die Fristen für die Einreichung von Unterschriftenlisten für Volksinitiativen, für die Behandlung von Volksinitiativen durch den Bundesrat und das Parlament sowie die 10-monatige Frist für die Unterbreitung einer Volksinitiative zur Volksabstimmung stillstehen, da zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung nicht absehbar war, ab welchem Zeitpunkt das Parlament seine Beratungen wieder aufnehmen können. Die laufende Referendumsfrist für Erlasse aus der Wintersession 2019 (Frist: 9. April 2020) steht nur dann still, wenn der BK innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird. Im Falle einer solchen Anzeige gilt der Fristenstillstand ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Der Fristenstillstand soll unbestrittene Geschäfte mit baldigem Ablauf der Referendumsfrist nicht tangieren.

Damit der Fristenstillstand nicht zu einer faktischen Fristverlängerung führt, sieht die Verordnung hinsichtlich der Unterschriftensammlungen ein grundsätzliches Verbot vor. Auch dürfen während des Stillstands keine Unterschriftenlisten analog (z. B. durch Postversand oder Auflegen von Unterschriftenbogen in Geschäftslokalen) oder elektronisch (z. B. E-Mail-Versand oder via Plattformen zum teilweisen Ausfüllen und Ausdrucken von Unterschriftenlisten) zur Verfügung gestellt werden.

Die Verordnung sieht schliesslich auch vor, dass die zuständigen Stellen (i.d.R. Gemeinden) die bereits zur Bescheinigung eingereichten Unterschriften sicher aufbewahren und dass sie keine neuen Listen entgegennehmen. Die Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen während des Stillstands der Fristen wird eingestellt. Rückmeldungen seitens Sammelkomitees in der Zeit unmittelbar vor Erlass der Verordnung wiesen darauf hin, dass die Gemeinden die Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigungen damals als nicht prioritär einordneten und im Rahmen der verminderten Aufgabenerfüllung aufschoben respektive aussetzten.

**c) Ausblick**

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 beschlossen, die Geltungsdauer der Verordnung nicht zu verlängern. Die Sammel- und Behandlungsfristen für eidgenössische Volksbegehren laufen daher ab dem 1. Juni 2020 weiter, und es dürfen auch wieder Unterschriften für eidgenössische Volksbegehren gesammelt werden. Zur Gewährleistung der Volksrechte soll die grundsätzliche Zulässigkeit von Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum explizit in die COVID-19-Verordnung 2 aufgenommen werden. So besteht Klarheit für sämtliche Akteure (inkl. Kantone und Gemeinden). Die Bundeskanzlei wird zuhanden der Kantone und deren Gemeinden sowie zuhanden der Komitees ein Merkblatt und ein Standard-Schutzkonzept erstellen.

## **3.2 Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (AS 2020 849)**

**a) Ausgangslage**

Gerichtsverhandlungen und Einvernahmen konnten aufgrund der Corona-Pandemie nur noch unter Einschränkungen stattfinden. Zudem wurde das Einhalten von Fristen schwieriger. Der Schweizerische Anwaltsverband forderte mit einem öffentlichen Schreiben vom 16. März 2020 an Bundesrätin Karin Keller-Sutter «griffige Massnahmen im Justizbereich». Auch der Kanton Tessin hat vom Bundesrat umfassende Sofortmassnahmen für die Justiz gefordert. Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter hat diese Forderungen in einer öffentlichen Erwiderung jedoch als «undifferenziert und pauschal» abgelehnt und kritisiert und argumentiert, die Verfahrensgesetze erlaubten bereits eine Bewältigung der diversen Herausforderungen. So konnten Gerichtsverhandlungen, die nicht dringlich waren, abgesagt oder verschoben werden. Grundsätzlich konnten Verhandlungen unter Einhaltung der Hygienevorgaben des BAG durchgeführt werden. Verfahrensfristen konnten verlängert, abgenommen oder wiederhergestellt werden. Zudem sehen verschiedene Prozessgesetze sogenannte Gerichtsferien über die Ostertage vor. Angesichts dieser bestehenden Möglichkeiten hatte sich der Bundesrat gegen landesweite und generelle Massnahmen im Verfahrensrecht ausgesprochen. Als praktikabel und wirksam erschien dem Bundesrat jedoch ein Vorziehen der erwähnten bevorstehenden Gerichtsferien. Mit dieser Massnahme wurde den Gerichten, der Anwaltschaft und den Parteien im Sinne einer Atempause die Möglichkeit gewährt, sich auf die nachfolgenden schwierigen Wochen und Monate einzustellen. Die Anknüpfung an ein bekanntes prozessrechtliches Institut machte die Rechtswirkungen dieser punktuellen Massnahmen beherrschbar, auch was die Ausnahmen (insb. generell für alle Strafverfahren, aber auch für alle dringlichen Angelegenheiten) betrifft.

#### **b) Umsetzung**

Mit Beschluss vom 20. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über den Stillstand der Fristen im Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) gutgeheissen und per 21. März 2020 um Mitternacht in Kraft gesetzt. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung legt fest, dass, soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen, dieser Stillstand mit dem Inkrafttreten der Verordnung beginnt und bis und mit dem 19. April 2020 dauert. Gestützt auf die Verordnung ergab sich somit ein Fristenstillstand vom 21. März 2020 bis und mit dem 19. April 2020. Die Wirkungen des Stillstandes richteten sich dabei nach dem anwendbaren Verfahrensrecht (Abs. 2). Der Stillstand galt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 (Abs. 3).

#### **c) Ausblick**

Die Verordnung ist am 19. April 2020, nach Ende der Gerichtsferien, ausser Kraft getreten. Gleichzeitig ist auf diesen Zeitpunkt die Verordnung vom 16. April 2020 über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) in Kraft getreten (vgl. dazu Ziff. 3.12 unten).

### **3.3 Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport) (SR 415.021)**

#### **a) Ausgangslage**

Der Sport war und ist von den beschlossenen Massnahmen wie beispielsweise den Veranstaltungsverböten des Bundes und der Kantone stark betroffen. Einerseits erleiden die professionellen Clubs sowie deren Verbände im Fussball und Eishockey und teilweise auch in anderen Mannschaftssportarten erhebliche Einbussen, weil der Meisterschaftsbetrieb nicht weitergeföhrt wird. Andererseits wurden bereits zahlreiche Veranstaltungen wegen des Virus abgesagt. Dies kann für die Veranstalter existenzielle Auswirkungen haben. Ohne Massnahmen zur finanziellen Abfederung der Auswirkungen ist zu befürchten, dass die stark vom Ehrenamt geprägten Strukturen der Sportlandschaft Schweiz in erheblichem Umfang geschädigt werden.

#### **b) Umsetzung**

Mit der Verordnung wurden insbesondere Massnahmen eingeföhrt, die darauf abzielen, die Zahlungsunfähigkeit aufgrund fehlender Liquidität und damit den Konkurs von Organisationen im Sportbereich aufgrund des Veranstaltungsverbots zu verhindern. Zum einen sollen an Organisationen Darlehen zu Vorzugsbedingungen ausgerichtet werden, die in einer Liga des schweizerischen Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den überwiegend professionellen Leistungssport durchführen. Zum anderen sollen Vereine die Möglichkeit erhalten, nicht rückzahlbare Geldleistungen zu erhalten, wenn deren Zweck die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sportbereich betrifft. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Verordnung restriktiv gefasst. Verlangt wird eine drohende Zahlungsunfähigkeit. Zudem ist der Kausalzusammenhang zu den Massnahmen glaubhaft nachzuweisen. Weiter müssen alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ausgeschöpft worden sein. Es soll eine Liquiditätslücke bis zu maximal zwei Monaten einmalig ausgeglichen werden können.

Schliesslich wurden Anpassungen auf Verordnungsebene im Zusammenhang mit den Programmen «Jugend+Sport» und «Erwachsenensport Schweiz» sowie dem Betrieb der Eidgenössischen Hoch-

schule für Sport vorgenommen, um die negativen Folgen der Covid-Massnahmen abzufedern. Zusammen mit dem Erlass der befristeten Verordnung wurden auch die nötigen Mittel beschlossen. Die Verordnung gilt ab dem 21. März 2020 um Mitternacht für die maximale Dauer von sechs Monaten.

Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat einzelne Anpassungen der COVID-19-Verordnung Sport beschlossen. Es handelt sich insbesondere um Folgende:

- Die Bestimmung zu Darlehen an die Klubs der professionellen Ligen des Fussballs und Eishockeys wurden in der COVID-19-Verordnung Sport aufgehoben und neu als Artikel 41a in die Sportförderungsverordnung (SR 415.01) überführt.
- Die Bestimmungen über Finanzhilfen an Organisationen des Breitensports wurden insofern angepasst, als nicht nur Vereine nach Art. 60ff. ZGB, sondern auch Organisationen, die nach vereinsähnlichen Strukturen arbeiten, begünstigt werden können. Diese Anpassung war notwendig, weil beispielsweise im Handball und Basketball einzelne Klubs, obwohl es sich um Amateursport handelt, als Kapitalgesellschaften organisiert sind.
- Der Zeitraum von zwei Monaten, für welche Liquiditätslücken geschlossen werden können, hat sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als untauglich erwiesen. Die Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass nur Liquiditätslücken berücksichtigt werden können, die kausal durch Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstanden sind.
- Die Eingabefrist zur Einreichung von Gesuchen um Finanzhilfen wurden auf den 30. Juni 2020 festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist soll der Dachverband des Schweizer Sports Swiss Olympic die Verantwortung für die weitere Stabilisierung des Sportsystems übernehmen. Swiss Olympic wird hierfür mit zusätzlichen Mitteln von insgesamt 150 Millionen Franken ausgestattet.
- Die Bestimmungen zu den Sportförderungsprogrammen J+S und ESA sowie zur EHSM wurde in der COVID-19-Verordnung Sport aufgehoben und in die Sportförderungsverordnung überführt. Sie können allesamt auf ordentliches Gesetzesrecht abgestützt werden.

**c) Ausblick**

Die COVID-19-Verordnung Sport tritt am 20. September 2020 ausser Kraft. Sie wird nicht ersetzt bzw. weitergeführt.

### **3.4 Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) (SR 442.15)**

**a) Ausgangslage**

Die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) hatte schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor: Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 28. Februar 2020, gestützt auf das EpG Veranstaltungen mit über 1000 Personen zu verbieten, mussten seither unzählige kulturelle Grossveranstaltungen abgesagt werden. Seit dem 17. März 2020 durften gar keine Veranstaltungen mehr stattfinden. Zahlreiche Kulturunternehmen (z. B. Festivals, Theater, Konzertveranstalter und Museen) mussten ihren Betrieb einstellen. An einer Anhörung ausgewählter Kulturverbände durch das Bundesamt für Kultur (BAK) am 12. März 2020 zeigte sich, dass die Lage ernst und für zahlreiche Akteure existenzbedrohend ist. Das EDI wurde vor diesem Hintergrund mit Beschluss des Bundesrates vom 13. März 2020 beauftragt, zusammen mit dem WBF, dem EJPD und dem EFD eine Vorlage zur Abfederung der wirtschaftlichen Konsequenzen des Coronavirus im Kulturbereich auszuarbeiten.

## **b) Umsetzung**

Am 20. März 2020 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) und setzte sie per 21. März 2020 in Kraft. Die Verordnung wurde auf zwei Monate befristet. Sie soll dazu beitragen, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz zu erhalten. Die Verordnung ist im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronakrise subsidiär ausgestaltet. Sie sieht Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende sowie die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich vor. Soforthilfen werden auf Gesuch hin an Kulturunternehmen als rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität gewährt. Kulturschaffende erhalten nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Ausfallentschädigungen werden Kulturunternehmen und Kulturschaffenden für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen Schaden ausgerichtet (max. 80 Prozent des finanziellen Schadens). Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an der Finanzierung der Ausfallentschädigungen. Schliesslich erhalten Kulturvereine auf Gesuch hin Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden (max. 10 000 Franken).

Am 13. Mai 2020 verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der COVID-Verordnung Kultur. Neben kleineren Anpassungen wurde die Soforthilfe für Kulturunternehmen abgeschafft. Ein Teil der bisher für Soforthilfen vorgesehenen Finanzhilfen können neu für Ausfallentschädigungen eingesetzt werden, sofern die Kantone die Bundesmittel wie bereits bisher durch eigene Mittel in gleicher Höhe ergänzen. Zudem wurde die Geltungsdauer der Verordnung um weitere vier Monate verlängert (bis 20. September 2020).

## **c) Ausblick**

Die durch das Coronavirus ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Kultursektor werden über den 20. September 2020 hinausgehen: So ist etwa nicht auszuschliessen, dass das Verbot von Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen, das aktuell bis mindestens 31. August 2020 gilt, verlängert werden muss. Im Weiteren werden Kulturbetriebe (z. B. Kinos, Theater usw.) selbst nach einer Wiedereröffnung aufgrund der erforderlichen Schutzkonzepte über längere Zeit keinen «Normalbetrieb» haben, sondern weiterhin starke und existenzbedrohende Umsatzeinbussen erleiden respektive mit Mehrkosten konfrontiert sein: Für grössere und kleinere Kulturinstitutionen wie Theater und Konzerthäuser ist die Spielzeit 2019/2020 bereits beendet und die Planung der Spielzeit 2020/2021 stark erschwert. Für Kulturschaffende ist das Erlangen von neuen Engagements noch für längere Zeit eingeschränkt. Weil die Nachbarländer der Schweiz ebenfalls Veranstaltungsverbote bis mindestens 31. August 2020 (Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, Niederlande, Dänemark) oder gar auf unbestimmte Dauer (Italien, Spanien, England, Norwegen, Tschechien) beschlossen haben, sind die Auftrittsmöglichkeiten im Ausland ebenfalls stark reduziert. Aus den genannten Gründen soll die Unterstützung der Kulturbranche durch geeignete Massnahmen in das zu schaffende dringliche Bundesgesetz überführt werden.

### **3.5 Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) (SR 830.31)**

#### **a) Ausgangslage**

Der Bundesrat hat frühzeitig verschiedene Massnahmen für Erwerbsausfälle aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen. Die Einführung des Corona-Erwerbsersatzes soll den Erwerbsausfall ausgleichen, der durch Betriebsschliessungen bzw. das Verbot von Veranstaltungen oder wegen einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne entsteht. Insbesondere richtet sich die Entschädigung an Selbstständigerwerbende, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt sind, sowie Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht gewährleistet ist. Diese neue befristete Leistung orientiert sich am System des Erwerbsersatzes für Dienstleistende und bei Mutterschaft. Auf diese Weise konnten die Leistungen sehr schnell ausgerichtet werden.

#### **b) Umsetzung**

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 beschlossen, Entschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Selbstständigerwerbende und Eltern in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung in der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall zu regeln. Sie trat rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft und ist bis zum 17. September 2020 befristet. Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Eltern von Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, die in eine Sonderschule gehen oder einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten. Anspruch auf die Entschädigung gibt es zudem bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt oder eine Behörde verordneten Quarantäne. Selbstständigerwerbende, die aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erlitten haben bzw. erleiden und damit von der Massnahme der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Kleingeschäfte, Coiffeurläden oder Fitnesszentren beziehungsweise als Musiker, Kleinkünstler oder Autoren vom Veranstaltungsverbot betroffen waren bzw. sind, erhalten Anspruch auf die Entschädigung.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Entschädigungen für Erwerbsausfall auch auf Selbstständigerwerbende ausgeweitet, die nicht direkt von einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 betroffen sind. Sie sind anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt. Diese Entschädigungen wurden rückwirkend auf den 17. März in Kraft gesetzt und auf zwei Monate befristet. Am 22. April 2020 hat der Bundesrat sodann eine Übergangsregelung für die Lockerungen der Massnahmen in die Verordnung aufgenommen, sodass sowohl die von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot wie auch die von den Massnahmen nach der COVID-19 Verordnung 2 indirekt von den Massnahmen nach der COVID-19-Verordnung 2 betroffenen Selbstständigerwerbenden in jedem Fall bis zum 16. Mai 2020 einen Anspruch auf Entschädigung hatten. Selbstständigerwerbende, deren Betriebe nach dem 16. Mai 2020 geschlossen bleiben, bzw. die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind, erhalten die Leistung bis zur Wiedereröffnung weiter.

#### **c) Ausblick**

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall ist bis am 16. September 2020 befristet. Nach der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus und der Wiedereröffnung der Schulen zwischen dem 27. April und dem 11. Mai 2020 wird ein grosser Teil des Erwerbsersatzes nach dem 16. Mai 2020 nicht mehr ausgezahlt. Personen, die von Betriebsschliessungen oder vom

Veranstaltungsverbot betroffen sind, oder Eltern, die wegen der Betreuung ihres Kindes durch eine besonders gefährdete Person an der Arbeit gehindert werden, erhalten die Leistung über dieses Datum hinaus weiter.

### **3.6 Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) (SR 837.033)**

#### **a) Ausgangslage**

Mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19 hat der Bundesrat bedeutende Einschränkungen bei verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten angeordnet, die unmittelbar grosse Leistungsansprüche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) auslösten. Die Effekte auf dem Arbeitsmarkt gehen dabei voraussichtlich in ihrer Intensität über jene von üblichen konjunkturellen Schwankungen hinaus, da verschiedene Arbeitstätigkeiten vorübergehend ganz verboten wurden. Als eine in schwierigen Arbeitsmarktsituationen erfolgreiche Massnahme hat sich das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) der ALV bewährt. Mit der KAE bietet die ALV den Unternehmen im Falle von starken, aber voraussichtlich vorübergehenden Auftragseinbrüchen eine Alternative zu Entlassungen.

#### **b) Umsetzung**

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) verabschiedet. Sie trat rückwirkend auf den 1. März 2020 in Kraft und ist mit Ausnahme der Bestimmung über die Beteiligung des Bundes für das Jahr 2020 bis zum 31. August 2020 befristet. Erstens wurde der Anspruch KAE auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt. Zweitens wurde die Karenzfrist zum Bezug von KAE aufgehoben, was im Rahmen der Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AS 2020 875) auch eine Aufhebung von Artikel 50 Absatz 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) über die Karenzfristen zur Folge hatte. Drittens wurde der Anspruch auf Kurzarbeit auch auf Personen ausgeweitet, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin mitarbeiten. Ferner wurden die Arbeitgeber davon befreit, die Entschädigungen vorzuschüssen und den Arbeitslosenkassen die Bestätigung der Überweisung der Sozialbeiträge vorzulegen.

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung angepasst: Erstens sieht die Änderung den Verzicht auf die Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen und die telefonische Durchführung des ersten Beratungs- und Kontrollgespräches innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung vor, zweitens die Erhöhung der Anzahl der Taggelder und die Verlängerung der Rahmenfrist des Leistungsbezuges für Versicherte Personen, drittens die Aufhebung der Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit und viertens die Verlängerung der Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate. Mit Beschluss vom 8. April 2020 weitete der Bundesrat den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf aus, bei denen der Beschäftigungsgrad mehr als 20 Prozent geschwankt hat. Zudem wurde die Verordnung neben weiteren Anpassungen dahingehend geändert, dass Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit in Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben vier Abrechnungsperioden überschreiten dürfen.



**c) Ausblick**

An seiner Sitzung vom 16. April 2020 hat der Bundesrat in Anlehnung an die epidemiologische Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft eine Transitionsstrategie beschlossen, um die Wirtschaft wieder schrittweise zu öffnen und die volkswirtschaftlichen Verluste und Risiken zu mildern. Mit Beschluss vom 16. April 2020 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine komplementäre und zeitlich parallele Transitionsstrategie für die COVID-Massnahmen zu entwickeln. Die Aufhebung der notrechtlich verordneten Massnahmen soll darauf hinwirken, den Unternehmen einen Anreiz für den schnellen Ausstieg aus der Kurzarbeit zu geben. Gleichzeitig sollen aber Entlassungen verhindert werden. Per Ende Mai 2020 entfällt die befristete Anspruchsberechtigung für KAE für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie für Lernende. Zudem wird die Voranmeldefrist für den Bezug von KAE wieder eingeführt. Die Mehrzahl der in der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgeführten Massnahmen werden spätestens am 31. August 2020 aufgehoben. Weitergeführt werden soll eine angepasste Regelung zur Zusatzfinanzierung über Artikel 8 sowie neu namentlich die Möglichkeit für eine Verlängerung der Höchstdauer des Bezugs der KAE auf höchstens 24 Monate. Letztere Regelung soll in das COVID-19- Gesetz integriert werden.

### **3.7 Verordnung vom 25. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) (SR 823.115)**

**a) Ausgangslage**

Die Stellenmeldepflicht verpflichtet Arbeitgeber, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von fünf Prozent erreicht oder übersteigt, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die Arbeitgeber dürfen diese Stellen während fünf Arbeitstagen nicht veröffentlichen (Sperrfrist). Die RAV prüfen die Stellen und machen sie auf dem Stellenportal Job-Room in einem geschützten Bereich für eingeschriebene Stellensuchende zugänglich. Diese können während fünf Arbeitstagen ihren Informationsvorsprung für Bewerbungen nutzen. Die RAV ihrerseits suchen während drei Arbeitstagen passende Dossiers und übermitteln diese den Arbeitgebern.

In der Coronakrise waren verschiedene Bereiche auf zusätzliches Personal angewiesen. Dringend benötigtes Personal konnte auch in meldepflichtigen Berufsarten gesucht werden, die meldepflichtig sind. Betroffen waren daneben unter anderem auch die Pharmabranche, die Landwirtschaft und die Logistik

**b) Umsetzung**

Um die Rekrutierungsprozesse in den erwähnten Bereichen zu erleichtern, wurden die Meldepflicht und alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber und die öffentliche Arbeitsvermittlung mit der am 26. März 2020 in Kraft getretenen COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht vom 25. März 2020 in Abweichung von Artikel 21a Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) vorübergehend aufgehoben. Die Verordnung war auf sechs Monate befristet. Die RAV stehen den Arbeitgebern weiterhin bei der Personalsuche zur Verfügung. Arbeitgeber können auf dem Stellenportal Job-Room der öffentlichen Arbeitsvermittlung weiterhin Stellen melden und auf diesem Weg rasch und unbürokratisch benötigte Arbeitskräfte suchen und kontaktieren.

**c) Ausblick**

In Zusammenhang mit den Einreise- und Zulassungsbeschränkungen hat der Bundesrat am 29. April 2020 Lockerungsmassnahmen im Migrationsbereich beschlossen (vgl. oben Ziff. 2 Bst. b). Mit Blick auf die gestiegene Arbeitslosigkeit hat der Bundesrat gleichentags im Grundsatz entschieden, die Stellenmeldepflicht im Rahmen des zweiten Lockerungsschrittes wieder zu aktivieren, um die schrittweise Wiederherstellung der Freizügigkeitsrechte zu flankieren. Deshalb soll die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 aufgehoben werden.

### **3.8 Verordnung vom 25. März 2020 über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge) (SR 831.471)**

**a) Ausgangslage**

Angesichts der vom Bundesrat am 16. März 2020 angeordneten Massnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, sehen zahlreiche Unternehmen beträchtliche Liquiditätsschwierigkeiten auf sich zukommen. Sie sehen sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Der Bund ist dabei, diese Unternehmen mit einer Reihe von Massnahmen zu entlasten. Die Verordnung vom 25. März 2020 über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge soll den Unternehmen helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

**b) Umsetzung**

Arbeitgeber können für die Finanzierung ihrer zukünftigen Beiträge AGBR äufnen. Grundsätzlich sind diese AGBR der Verfügung von Arbeitgebern entzogen und werden von den Vorsorgeeinrichtungen auf einem separaten Konto verwaltet. Durch den Rückgriff auf diese Reserven für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge statt auf liquide Mittel können Firmen u. a. allfällige Liquiditätsengpässe überbrücken. Die entsprechende Verwendung erfolgt jeweils auf Anweisung des Arbeitgebers. Mit der vorgeschlagenen Massnahme, auch Arbeitnehmerbeiträge aus diesen Reserven zu begleichen, können Unternehmen noch in stärkerem Ausmass gegenwärtige Liquiditätsengpässe überbrücken. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist dieses Vorgehen nicht nachteilig; der Arbeitgeber zieht ihnen ihren Beitragsteil in beiden Fällen vom Lohn ab, und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben. In dem Umfang, in dem Arbeitgeber, die in der Vergangenheit Beitragsreserven geäufnet haben, auch Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge über diese Reserven entrichten können, wird ihre Liquidität geschont.

Per Ende 2018 waren in den Pensionskassen ordentliche AGBR im Umfang von 6,822 Milliarden Franken vorhanden.<sup>2</sup> Angesichts der Höhe der betreffenden Mittel stellt die beabsichtigte Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit der AGBR für die betroffenen Unternehmen eine wirkungsvolle Massnahme zur Liquiditätsbeschaffung dar.

Arbeitgeberbeitragsreserven dienen von Gesetzes wegen lediglich der Begleichung von Arbeitgeberbeiträgen an die berufliche Vorsorge der Angestellten. Zum Zwecke der kurzfristigen Liquiditätsschonung der Unternehmen wurde die Verwendungsmöglichkeit der Arbeitgeberbeitragsreserve neu auch zur Begleichung von Arbeitnehmerbeiträgen ausgeweitet. Mangels spezialgesetzlicher Kompetenzgrundlage hat der Bundesrat diese dringliche gesetzesändernde Massnahme auf das Notverordnungsrecht gemäss Art. 185 Abs. 3 BV abgestützt.

---

<sup>2</sup> BFS, Pensionskassenstatistik 2018

**c) Ausblick**

Die Massnahme ist bis zum 25. September 2020 befristet. Eine Weiterführung ist nicht beabsichtigt.

### **3.9 Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) (SR 951.261)**

**a) Ausgangslage**

Der Bundesrat hat das EFD am 20. März 2020 beauftragt, ihm am 25. März 2020 die Verordnung über den COVID-19-Überbrückungskredit zu unterbreiten. Die Eckpunkte der Verordnung wurden bereits im Antrag des EFD vom 19. März 2020 beschrieben und an der Medienkonferenz vom 20. März 2020 kommuniziert. An diesem Tag hat der Bundesrat der Bundesversammlung auch bereits einen Verpflichtungskredit von 20 Milliarden Franken und einen Nachtragskredit im Umfang von 1 Milliarde Franken für allfällige Ausfälle auf Bürgschaften im Jahr 2020 beantragt. Die Finanzdelegation hat dem Verpflichtungskredit am 23. März 2020 zugestimmt.

Die Auswirkungen der Coronapandemie und die damit verbundenen behördlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit führten bei immer mehr wirtschaftlich an sich gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Betroffen waren insbesondere Selbstständigerwerbende sowie kleine und mittlere Unternehmungen (KMU). Der Bundesrat beschloss daher, dem Parlament einen Verpflichtungskredit von 20 Milliarden Franken zu beantragen, um insbesondere den KMU rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten zu ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können. Ziel dieser Massnahme ist die Überbrückung von Liquiditäts- und allfälligen Solvenzproblemen über einen begrenzten Zeitraum.

**b) Umsetzung**

Gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25) unterstützt der Bund bereits heute vier Bürgschaftsorganisationen, um KMU den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Diese vier vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen können den Banken, die den Unternehmen das Geld leihen, Sicherheiten in der Form von Bürgschaften bieten. Der Bund trägt heute 65 Prozent der allfälligen Verluste der Bürgschaftsorganisationen.

Das COVID-19-Kredit-Bürgschaftssystem baut auf diesem bestehenden und bewährten Instrument auf: Die Bürgschaftsorganisationen sollen Bürgschaften für Kredite der Banken und der PostFinance AG an Selbstständigerwerbende sowie und wirtschaftlich an sich gesunde KMU abschliessen, die unter den Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen und unbürokratischen Zugang zu dieser Liquidität zu gewährleisten, sollen die Bürgschaftsorganisationen neu Kredite bis zu 500 000 Franken zu 100 Prozent, ab diesem Betrag zu 85 Prozent verbürgen. Die allfälligen Verluste aus den von den Banken bzw. der PostFinance AG gezogenen Krediten und die Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen werden durch den Bund getragen. Wiedereingänge gehen an den Bund. Zudem wird das Verfahren zur Beantragung insbesondere der verbürgten Kredite bis zu 500'000 Franken stark vereinfacht und beschleunigt.

Die Höhe des verbürgten Covid-19-Überbrückungskredits bemisst sich an der Grösse der Unternehmen. Als Bemessungsgrundlage dient der jährliche Umsatzerlös. Nominell soll die Höchstgrenze pro Bürgschaft grundsätzlich bei 20 Millionen Franken liegen. Die Covid-19-Überbrückungskredite sollen für eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren vergeben werden. Die Banken und die PostFinance AG können mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisationen im Einzelfall eine Verlängerung von bis zu zwei Jahren vorsehen können (insbesondere um ein Verlustrisiko zu minimieren). Anträge für Bürgschaften gemäss dieser Verordnung können bis zum 31. Juli 2020 gestellt werden.

Die Verfahren werden durch die Hausbanken der Unternehmen durchgeführt. Für Überbrückungskredite bis 500 000 Franken gilt eine Bürgschaft der Bürgschaftsorganisationen mit 100%-Verlustdeckung des Bundes als sofort gewährt.

Bei Krediten von über 500 000 Franken übernimmt der Bund 100 Prozent des Verlustrisikos für 500 000 Franken. Für den Betrag, der 500 000 Franken übersteigt, übernimmt der Bund 85 Prozent des Verlustrisikos, die Banken müssen 15 Prozent tragen. Bei Beträgen ab 500 000 Franken ist eine folglich sorgfältigere Prüfung der Gesuchseingaben durch Bank und die Bürgschaftsorganisation vorgesehen. Daher reicht die Bank nach der Kreditprüfung das Gesuch bei der zuständigen Bürgschaftsgenossenschaft ein und gibt den Kredit erst frei, wenn auch die Prüfung seitens der Bürgschaftsgenossenschaft stattgefunden hat und der Bürgschaftsvertrag unterzeichnet ist.

### c) **Ausblick**

In der ausserordentlichen Session vom Mai 2020 hat das Parlament dem mittlerweile erhöhten Verpflichtungskredit von 40 Mia. Franken zugestimmt. Der finanzielle Umfang der beantragten COVID-Überbrückungskredite und damit die Schätzung der maximalen Verluste, die der Bund zu tragen hat, ist zurzeit noch mit hoher Unsicherheit verbunden.

Der Bundesrat musste die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die eine Notrechtsverordnung nach Artikel 185 Absatz 3 BV ist, aufgrund von Artikel 7d Absatz 2 RVOG auf sechs Monate befristen. Der Bundesrat muss folglich dem Parlament die Überführung dieser Notverordnung ins ordentliche Recht innert diesem Zeitraum vorlegen. Er plant hierzu ein neues Bundesgesetz (Arbeitstitel: COVID-19 Bundesgesetz Solidarbürgschaften). Darin sind u. a. die Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen zu regeln, insbesondere für den Fall, dass die Kreditgeberinnen die Bürgschaften ziehen und die Kreditforderungen somit auf die Bürgschaftsorganisationen übergehen. Bei der Bewirtschaftung dieser Forderungen soll eine gewisse Flexibilität zugunsten der Unternehmen bestehen, ohne jedoch die finanziellen Interessen des Bundes zu gefährden. In der Botschaft wird der Bundesrat genauere Informationen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bund liefern können, insbesondere, weil zu diesem Zeitpunkt die Frist für die Einreichung von Kreditgesuchen abgelaufen sein wird.

Aufgrund der Dringlichkeit wird die Vernehmlassung, die voraussichtlich im Juli 2020 durchgeführt wird, nur drei Wochen dauern.

Mit der geplanten Verabschiedung der Botschaft zu diesem Bundesgesetz im September 2020 wird der Bundesrat die Geltungsdauer der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verlängern können. Zurzeit ist eine Verlängerung bis zum Inkrafttreten des COVID-19 Bundesgesetzes Solidarbürgschaften vorgesehen, um allfällige Regulierungslücken zu vermeiden.

Das COVID-19 Bundesgesetz Solidarbürgschaften soll ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 Absatz 2 BV werden. Zudem ist beabsichtigt, dem Parlament die Behandlung im Sonderfahren nach Artikel 85 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) zu beantragen. Somit besteht die Möglichkeit, dass das Bundesgesetz bereits auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

## **3.10 Verordnung vom 27. März 2020 über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht) (SR 221.213.4)**

### a) **Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Coronakrise stellen sich immer drängendere Probleme im Bereich des Mietrechts. Vor allem Geschäftsmieter, die keine oder nur noch sehr bescheidene Einnahmen erzielen können, stehen vor dem Problem, dass sie ihre Miete nicht mehr (rechtzeitig) bezahlen

können. Zudem bestand zeitweise grosse Unsicherheit darüber, ob Umzüge weiterhin stattfinden konnten: Ende März finden jeweils rund 50 000 Umzüge statt, vornehmlich und zu schätzungsweise vergleichbar grossen Anteilen in den Regionen Zürich und Westschweiz.

#### **b) Umsetzung**

Mit der COVID-19-Verordnung Miete und Pacht wird klargestellt, dass der Auszug aus und der Einzug in gemietete oder gepachtete Wohn- und Geschäftsräume nach wie vor zulässig sind.

Unter den gegenwärtigen Umständen ist das Risiko eines Zahlungsrückstands bei Mietzinsen für Wohn- und Geschäftsräume und infolgedessen dasjenige der Androhung sowie des Aussprechens einer Kündigung stark erhöht. Um den Druck zu reduzieren, verlängerte der Bundesrat die Frist zur Zahlung von Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage, sofern die Mieterinnen und Mieter aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung der Mietzinse in Rückstand geraten. Die Fristverlängerung gilt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März 2020 und dem 31. Mai 2020 fällig werden. Parallel dazu verlängerte er die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinse oder Nebenkostengemäss Artikel 282 Absatz 1 OR für Pächterinnen und Pächter von 60 auf 120 Tage unter den gleichen Bedingungen. Weiter wird die Frist für die Kündigung von möblierten Zimmern und von gesondert vermieteten Einstellplätzen oder ähnlichen Einrichtungen von Artikel 266e OR auf 30 Tage verlängert, um die Suche nach einem neuen Zimmer oder einer neuen Mieterschaft zu vereinfachen.

#### **c) Ausblick**

Die COVID-19-Verordnung Miete und Pacht gilt bis zum 31. Mai 2020. Die Motion der Kommission für Rechtsfragen (RK-N) 20.3158 "Verlängerung der Verordnung über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht)" vom 28. April 2020 sah eine Verlängerung der Geltung bis zum 13. September 2020 vor. Die Vorlage wurde am 5. Mai 2020 vom Nationalrat angenommen und am 6. Mai 2020 vom Ständerat abgelehnt. Sie ist damit erledigt.

Die verlängerte Frist für die Zahlung von Mietzinsen oder Nebenkosten bzw. von Pachtzinsen oder Nebenkosten knüpft an den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung an. Sie kann damit auch bei Zahlungsaufforderungen, welche nach dem 31. Mai 2020 angekündigt werden, angewendet werden. Für den Zeitpunkt der Fälligkeit ist das konkrete Vertragsverhältnis massgebend. Die Verordnung hat damit über den 31. Mai 2020 hinaus gewisse Wirkungen.

Der Bundesrat hat die betroffenen Akteure am 8. April 2020 dazu aufgerufen, auf dem Verhandlungsweg zu konstruktiven und pragmatischen Lösungen Hand zu bieten. Weiter hat er das WBF beauftragt, gemeinsam mit dem EFD mit einem Monitoring die Situation im Bereich der Geschäftsmieten zu beobachten. Die Berichterstattung an den Bundesrat soll bis im Herbst 2020 erfolgen.

### **3.11 Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) (SR 142.318)**

#### **a) Ausgangslage**

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Massnahmen wirken sich auch auf die Unterbringung von asylsuchenden Personen, auf das Asylverfahren und den Vollzug der Wegweisungen aus. Trotz der aktuell tiefen Asylgesuchszahlen ist die Umsetzung der Massnahmen des Bundesrates, bzw. der Empfehlungen BAG zur Eindämmung des Coronavirus im Asylbereich mit grossen Herausforderungen verbunden. Gerade bei den kollektiven Unterbringungsformen stellen die pandemiebedingten Massnahmen wie das «Social Distancing» das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie die

Kantone vor grosse Herausforderungen. Dies gilt auch für die Durchführung der Asylverfahren, insbesondere bei Befragungen von Asylsuchenden, bei welchen mehrere Personen teilnehmen und teilweise für mehrere Stunden zusammenkommen. Zudem ist der Vollzug von Wegweisungen aufgrund der pandemiebedingten Einreiserestriktionen und der Schwierigkeiten im Flugverkehr derzeit nur beschränkt möglich.

Die Schweiz muss auch in Krisenzeiten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen weiterhin uneingeschränkt nachkommen können und in der Lage sein, denjenigen Personen Schutz zu gewähren, welche auf diesen Schutz angewiesen sind. Gleichzeitig sind Personen ohne Schutzbedarf konsequent aus der Schweiz wegzuweisen. Deshalb ist eine Fortführung der Asylverfahren zentral.

Das SEM hat zum Schutz der Beteiligten im Asylverfahren und zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates und des BAG verschiedene Sofortmassnahmen ergriffen (z.B. Kapazitätserweiterung bei Unterbringungsplätzen; Einsetzung von Hilfsmitteln wie z.B. Plexiglasscheiben oder die regelmässige Reinigung der Befragungsräume mit Desinfektionsmittel). Zusätzlich hat der Bundesrat am 1. April 2020 die COVID-19-Verordnung Asyl verabschiedet. Eine Verlängerung der entsprechenden Verordnung wird derzeit geprüft (vgl. unten c).

#### **b) Umsetzung**

Um die erwähnten pandemiebedingten Schwierigkeiten zu bewältigen und gleichzeitig eine angemessene Unterbringung der Asylsuchenden sowie die Durchführung von Asylverfahren sicherzustellen, mussten mit der COVID-19-Verordnung Asyl Regelungen getroffen werden, die in einzelnen Punkten vom AsylG abweichen. Erforderlich sind insbesondere Anpassungen bei der Befragung von asylsuchenden Personen. Im Bereich Unterbringung von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes sieht das AsylG bereits Massnahmen zur Bereitstellung grösserer Kapazitäten u.a. in den Artikeln 24, 24c sowie 24d AsylG vor. Auch hier waren Anpassungen notwendig, um die Auswirkungen der Pandemie durch Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes rasch bewältigen zu können. Schliesslich sollte die Anordnung längerer Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren ermöglicht werden.

Die Verordnung trat mit Ausnahme der Artikel 4 – 6 am 2. April 2020 in Kraft. Die Artikel 4 – 6 betreffend Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren sind am 6. April 2020 in Kraft getreten. Mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 gilt die Verordnung aktuell bis am 6. Juli 2020. Die Artikel 2 und 3 betreffend die Zentren des Bundes gelten aktuell bis am 6. August 2020.

#### **c) Ausblick**

Die letzten Bestimmungen der Verordnung treten gemäss geltendem Recht am 6. August 2020 ausser Kraft.

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung der Pandemie über dieses Datum hinaus in Kraft bleiben werden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz. Auch bleiben Prognosen hinsichtlich des Vollzugs von Wegweisungen aufgrund der internationalen Entwicklungen weiterhin schwierig. Ebenfalls offen ist zurzeit, wie sich die schrittweise Öffnung der Schweizer Grenzen (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) auf die Asylgesuchszahlen in der Schweiz auswirken wird. Die in der COVID-19-Verordnung Asyl vorgeschlagenen Regelungen könnten bei einem Anstieg der Asylgesuchszahlen aufgrund einer Öffnung der Grenze von zusätzlicher Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund wird im EJPD derzeit eine Verlängerung der Verordnung bis Anfang Oktober 2020 geprüft. Dabei soll auch geklärt werden, ob basierend auf den bisherigen Erfahrungen mit der COVID-19-Verordnung Asyl zusätzliche materielle Anpassungen notwendig sind. Ein allfälliger Verlängerungsantrag würde dem Bundesrat voraussichtlich Mitte Juni 2020 unterbreitet werden.

### **3.12 Verordnung vom 16. April 2020 über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) (SR 272.81)**

#### **a) Ausgangslage**

Die Verordnung wurde erarbeitet, um die in Krisenzeiten systemrelevante Funktionsfähigkeit der Behörden und Gerichte namentlich in Zivilverfahren sowie im Betreuungswesen zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Zu einer funktionsfähigen Justiz gehört, dass Verfahrenshandlungen mit Dritten und damit insbesondere behördliche und gerichtliche Verhandlungen und Einvernahmen durchgeführt werden können. Die teilweise beschlossenen Verhandlungsstopps sowie die verlängerten Gerichtferien über die Ostertage konnten nur eine vorübergehende Ausnahme sein. Es war daher ein klares Signal an sämtliche Beteiligte zu senden, dass der Verhandlungs- und Prozessbetrieb in allen Rechtsbereichen grundsätzlich wieder aufgenommen werden kann. Ist die Durchführung von Verhandlungen und Anhörungen mit gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Gericht und Parteien unter Einhaltung der BAG-Empfehlungen nicht möglich, sollen in Zivilverfahren Video- oder auch Telefonkonferenzen durchgeführt oder ausnahmsweise ganz auf mündliche Verhandlungen werden können. Die Zustellung von Betreuungsurkunden, aber auch von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden ist im Betreibungsverfahren ein ausgesprochenes Massengeschäft. Nach dem Ende der Betreibungsferien am 19. April 2020 war ab dem 20. April 2020 mit einem grossen Volumen von Zustellungen zu rechnen. Daher waren notrechtlich punktuelle Anpassungen bei der Zustellung im Betreibungsverfahren zu verordnen, um die Funktionsfähigkeit des Betreuungswesens sicherzustellen. Zudem wurde eine klare Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Betreibungsämter bewegliche Sachen auch über Online-Versteigerungsplattformen verwerten können, solange die Durchführung von klassischen Versteigerungen nicht möglich ist.

#### **b) Umsetzung**

Die COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vom 16. April 2020 legt fest, dass Gerichte und Behörden bei der Durchführung von Verfahrenshandlungen mit Dritten die angesichts der Empfehlungen des BAG angezeigten Massnahmen betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten haben. (Art. 1). In Zivilverfahren sollen auch Video- und teilweise auch Telefonkonferenzen für Verhandlungen sowie Einvernahmen von Zeugen und die Erstattung von Gutachten zulässig sein; Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien damit einverstanden sind oder wichtige Gründe wie beispielsweise Dringlichkeit vorliegen und bestimmte festgelegte Grundsätze eingehalten sind (Art. 2 - 4). Entsprechende Regelungen gelten für Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Art. 6). Ausnahmsweise kann ganz auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und das Verfahren schriftlich durchgeführt werden (Art. 5). Zudem wurde im Betreibungsverfahren unter bestimmten Umständen die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden sowie von Betreuungsurkunden ohne Empfangsbestätigung möglich gemacht (Art. 7 f.). Schliesslich wurde die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken neben der öffentlichen Versteigerung und dem Freihandverkauf auch durch eine Versteigerung über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform erlaubt (Art. 9). Die Verordnung trat am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 2020 (Art. 10).

#### **c) Ausblick**

Die Verordnung wird am 30. September 2020 ausser Kraft treten. Vor diesem Zeitpunkt wird zu prüfen sein, ob die Massnahmen allenfalls ganz oder teilweise verlängert werden müssen, insb. um auch die mittelfristige Funktionsfähigkeit des Justizbetriebs sicherstellen (Abbau möglicher «Pendenzenberge», das gilt insb. auch für das Betreuungswesen). Daher ist im Rahmen der geplanten Überführung der Notverordnung in ordentliches Recht eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen.

### **3.13 Verordnung vom 16. April 2020 über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht) (SR 281.242)**

#### **a) Ausgangslage**

Zum Schutz von Unternehmen, die per Ende 2019 finanziell gesund waren und nur pandemiebedingt in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, hat der Bundesrat weitere Massnahmen getroffen. Statt allen Schuldern eine umfassende Stundung zu gewähren, wurde bestimmten Schuldern im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Erleichterungen gewährt. Diese haben den Unternehmen – im Fokus stehen die KMU – mehr Zeit verschafft, um ihre Geschäfte zu reorganisieren und Sanierungsmassnahmen umzusetzen<sup>3</sup>.

#### **b) Umsetzung**

Das dreistufige Modell beruht erstens auf direkten Unterstützungsmassnahmen durch den Bund (Kurzarbeit, Covid-Erwerbsersatz, Covid-Überbrückungsdarlehen usw.), zweitens auf Erleichterungen im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen Anzeigepflichten bei drohender Überschuldung sowie drittens auf einer Anpassung des geltenden Nachlassverfahrens gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) sowie der Einführung eines besonderen Stundungsverfahrens für kleinere und mittlere Unternehmen (sog. COVID-19-Stundung). Die Erleichterungen der Anzeigepflichten und die befristete COVID-19-Stundung haben zum Ziel, diejenigen Unternehmen vor einem drohenden Konkurs zu schützen, die allein aufgrund der Coronakrise in Liquiditätengpässe geraten sind. Durch die Verhinderung coronabedingter Konkurse sollen Arbeitsplätze und Löhne gesichert und der volkswirtschaftliche Schaden der Coronapandemie weiter eingedämmt werden.

#### **c) Ausblick**

Die Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise trat am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt grundsätzlich für 6 Monate ab Inkrafttreten, wobei die Geltungsdauer von Artikel 21 sich nach der Geltungsdauer der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261) richtet. Diese gilt (Stand 18.5.2020) bis zum 25. September 2020. Es ist zurzeit schwierig absehbar, ob die Geltungsdauer der betreffenden Bestimmungen verlängert werden muss. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zu den Anpassungen beim Nachlassvertragsrecht (Art. 3-5) sowie zur COVID-19-Stundung (Art. 6-23). Da dies nicht ausgeschlossen ist, erscheint es notwendig, eine Bestimmung vorzusehen, welche eine Verlängerung ermöglicht. Dagegen ist voraussichtlich keine Weiterführung der Regeln über eine Anpassung bei der Überschuldungsanzeige (Art. 1 und 2) erforderlich. Im Rahmen von Konsultationen zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht wurden bereits Bedenken zu dieser Massnahme geäussert. Der Bundesrat wird zwei hängige Motionen (Mo. 20.3418 Ettlín und Mo. 20.3376 Regazzi), die ausdrücklich eine Verlängerung bis Ende 2021 verlangen, zur Ablehnung beantragen.

---

<sup>3</sup> Neben diesen gestützt auf die Notverordnungscompetenz des Bundesrats erlassenen Massnahmen hat der Bundesrat im Bereich des Insolvenzrechts sodann gestützt auf Artikel 62 SchKG für die Zeit vom 19. März 2020, 07.00 Uhr bis zum 4. April 2020, 24.00 Uhr einen Rechtsstillstand beschlossen (AS 2020 839). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Motion RK-N 20.3157 "Rechtsstillstand im Betreibungswesen. Ausnahmeregelung für die Reisebranche" zu verweisen (siehe dazu unten Ziff. 5.7)



### **3.14 Verordnung vom 22. April 2020 über die Entschädigung von Angehörigen der Armee im Assistenzdienststeinsatz zur Bewältigung der Coronapandemie (COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee) (SR 834.15)**

#### **a) Ausgangslage**

Alle Angehörigen der Armee (AdA) erhalten für den geleisteten Militärdienst eine Erwerbsausfallentschädigung und Sold. Dies gilt für einen normalen Ausbildungsdienst ebenso wie für einen Assistenzdienst, wie ihn die Armee gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 6. und 16. März 2020 mit höchstens 8000 AdA bis Ende Juni 2020 leistet. Dabei werden gemäss Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG, SR 834.1) und Obligationenrecht (OR, SR 220) den Arbeitnehmenden grundsätzlich 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bzw. bis zu einem Maximalbetrag von 196 Franken pro Dienstag entschädigt. Hinzu kommen allenfalls noch Zulagen. Die Differenz zwischen maximaler Erwerbsausfallentschädigung und 80 Prozent des effektiven Lohnes deckt der Arbeitgeber gestützt auf seine Lohnfortzahlungspflicht gemäss den Artikeln 324a und 324b OR ab. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers besteht für eine beschränkte Zeit. Gesamtarbeitsverträge oder individuelle Arbeitsverträge sehen teilweise eine generelle Lohnfortzahlung während des Militärdienstes bis zu 100 Prozent vor. Selbstständigerwerbende AdA können nicht von Lohnfortzahlungen eines Arbeitgebers profitieren, erhalten aber – über den Erwerbsersatz (EO) – ebenfalls 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bzw. bis zu einem Maximalbetrag von 196 Franken pro Dienstag ersetzt. Hinzu kommen auch hier noch Zulagen.

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen haben zur Folge, dass ca. 5000 AdA länger Dienst leisten müssen, als ihr ordentlicher Ausbildungsdienst im laufenden Jahr vorgesehen hätte. AdA, bei denen keine Arbeitgeber die Differenz zwischen der Zahlung gemäss EOG und 100 Prozent des Lohns übernimmt, werden zudem auch noch finanziell schlechter gestellt als AdA ohne zusätzliche Dienstleistungspflicht.

#### **b) Umsetzung**

Der Bundesrat verabschiedete am 20. April 2020 die COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee, die mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten rückwirkend auf den 6. März 2020 in Kraft gesetzt wurde. Sie sieht vor, die wegen des Assistenzdienststeinsatzes entstandenen Einkommenseinbussen bei angestellten und selbstständigerwerbenden AdA finanziell zu entschädigen, und zwar ab dem ersten Tag des zusätzlich geleisteten Dienstes (Dienstage, die den für das laufende Jahr vorgesehenen Ausbildungsdienst übersteigen oder die nach erfüllter Ausbildungsdienstpflicht erbracht werden). Das heisst, es werden 100 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens ausbezahlt, abzüglich der Erwerbsausfallentschädigung, der geschuldeten Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers und weiterer Zulagen. Die zusätzliche Entschädigung ist jedoch auf ein Maximum von 200 Franken pro Einsatztag beschränkt.

#### **c) Ausblick**

Die Verordnung sieht eine Geltungsdauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten vor. Sie wird somit bis am 5. September 2020 gelten. Eine Verlängerung ist nicht erforderlich.

### **3.15 Verordnung vom 29. April 2020 über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen) (SR 413.16)**

#### **a) Ausgangslage**

Von der Coronakrise sind auch die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen betroffen. Es muss sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen der allgemeinbildenden Lehrgänge auf der Sekundarstufe II ihre Maturitätszeugnisse rechtzeitig erhalten, um im Herbst 2020 einen weiterführenden Studiengang auf Tertiärstufe aufnehmen zu können. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gleichwertigkeit der gymnasialen Abschlüsse gewährleistet ist. Seitens der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wurde die übliche Form der Prüfungsdurchführung mit mündlichen und schriftlichen Prüfungen jedoch in Frage gestellt. Sie entschied am 20. April 2020, die Bedingungen für die Ausstellung der Ausweise anzupassen und dabei den Kantonen die Möglichkeit zu geben, auf mündliche Prüfungen zu verzichten.

Gleichzeitig unterbreitete die EDK dem Bundesrat am 21. April 2020 den Antrag, im Rahmen des Notverordnungsrechts zu regeln, dass die Kantone auf die Durchführung von schriftlichen Maturitätsprüfungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 (MAV; SR 413.11) verzichten können. Dies vor dem Hintergrund, dass verschiedene Kantone die Durchführung der Abschlussprüfungen des Maturitätslehrgangs 2020 angesichts der ausserordentlichen Situation rund um Covid-19 offenbar nicht gewährleisten können.

Die Zuständigkeiten bezüglich der gymnasialen Maturität sind zwischen Bund und Kantonen geteilt: Die Kantone sind Träger der Gymnasien und damit zuständig für die Standorte, die Eintrittsbedingungen sowie die Führung der Gymnasien. Die Anerkennung der Maturitätsausweise erfolgt auf gesamtschweizerischer Ebene, wenn die in der MAV sowie im wortgleichen Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) formulierten Bedingungen erfüllt sind.

Bundesseitig wurde betont, dass eine national einheitliche Lösung anzustreben sei, um die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse zu gewährleisten.

#### **b) Umsetzung**

Der Bundesrat verabschiedete am 29. April 2020 die Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen. Sie legt fest, dass die Kantone auf eigenen Beschluss die Maturitätsprüfungen 2020 teilweise in Abweichung von den Bestimmungen der MAV, gemäss den in der Verordnung festgelegten Bestimmungen, durchführen können. Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die Maturitätsprüfungen 2020 unter Einhaltung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können und eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der MAV gleichwertig ist. Die Kantone können bestimmen, dass in Abweichung von Artikel 14 Absatz 1 MAV keine Abschlussprüfungen stattfinden. Die Verordnung regelt die Notengebungen in diesen Fällen. Sie legt sodann fest, dass Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der vom Kanton beschlossenen Abweichungen die Maturitätsprüfung nicht bestehen, Gelegenheit zu geben ist, die Prüfungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 MAV und den entsprechenden kantonalen Regelungen zu absolvieren.

#### **c) Ausblick**

Die Verordnung sieht eine Geltungsdauer bis 31. August 2020 vor. Eine Verlängerung ist nicht erforderlich

### **3.16 Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung)**

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung verabschiedet und damit zwei von den eidg. Räten überwiesene Motionen umgesetzt. Sie wurde rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft gesetzt und gilt für sechs Monate ab Inkrafttreten. Zum Inhalt vgl. Ziff. 5.5.

### **3.17 Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien)**

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Covid-19-Verordnung Printmedien verabschiedet und damit zwei von den eidg. Räten überwiesene Motionen umgesetzt. Sie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und gilt für sechs Monate ab Inkrafttreten. Zum Inhalt vgl. Ziff. 5.1.

### **3.18 Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung elektronische Medien)**

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Covid-19-Verordnung elektronische Medien verabschiedet und damit zwei von den eidg. Räten überwiesene Motionen umgesetzt. Sie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und gilt für sechs Monate ab Inkrafttreten. Zum Inhalt vgl. Ziff. 5.1 und 5.2.

## **4 Befristetes Verordnungsrecht gestützt auf spezialgesetzliche Verordnungen**

Zahlreiche «Sekundärmassnahmen» zur Bewältigung der Coronakrise wurden in neuen Verordnungen des Bundesrates sowie im Rahmen von Änderungen von bestehenden Verordnungen des Bundesrates gestützt auf formell-gesetzliche Delegationsnormen und gesetzliche Aufträge an den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. Beilage Liste der Verordnungen "Massnahmen gegen Covid-19", Ziff. 2).

## **5 Umsetzung von überwiesenen Kommissionen**

### **5.1 Motion 20.3145 KVF-S und Motion 20.3154 KVF-N: Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie**

#### **a) Ausgangslage**

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) und die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) haben am 23. April 2020 bzw. 27. April 2020 die Motionen 20.3145 und 20.3154 "Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie" eingereicht. Die Motionen sehen vor, den Bundesrat zu beauftragen, in der aktuellen Krisensituation für eine Überbrückungshilfe für die Schweizer Medien zu sorgen, sodass die Folgen der Coronapandemie keine irreparablen Schäden hinterlassen. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai die Ablehnung der Motionen. Am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

#### **b) Umsetzung**

Gemäss der Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung elektronische Medien) vom 20. Mai 2020 übernimmt der Bund für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien. Dafür stehen maximal 10 Millionen Franken aus der Abgabe für Radio und Fernsehen zur Verfügung.

Gemäss der Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien) vom 20. Mai 2020 wird die heutige indirekte Presseförderung ausgebaut. Die aktuell geförderten abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse werden ab dem 1. Juni 2020 während sechs Monaten im Tageskanal der Post kostenlos zugestellt. Für diese Massnahme ist ein Betrag von 12.5 Millionen Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt vorgesehen. Weiter beteiligt sich der Bund ab dem 1. Juni 2020 vorübergehend an den Kosten der Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen mit einer Gesamtauflage von mehr als 40'000 Exemplaren pro Ausgabe. Diese Titel sind gemäss der geltenden Regelung aufgrund der Auflagenhöhe nicht förderberechtigt. Sie sollen vorübergehend ebenfalls von einer Zustellermässigung in der Höhe der heutigen regulären Ermässigung von 27 Rappen pro Exemplar profitieren, sofern die restlichen Voraussetzungen der Regional- und Lokalpresse erfüllt sind. Für diese Massnahme werden maximal 5 Millionen Franken vorgesehen.

### **5.2 Motion 20.3146 KVF-S und Motion 20.3155 KVF-N: Covid-19: Nothilfegelder für die privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz sofort ausschütten**

#### **a) Ausgangslage**

Die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) und des Nationalrates (KVF-N) haben am 23. April 2020 bzw. 27. April 2020 die Motionen 20.3146 und 20.3155 "Covid-19. Nothilfegelder für die privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz sofort ausschütten" eingereicht. Die Motionen fordern den Bundesrat auf, die Gelder aus der Schwankungsreserve der Radio- und TV-Abgabe für Unterstützungsmassnahmen aufgrund der Covid-Krise in der Höhe von 30 Millionen

Franken auszuschütten. Die Branche solle zur Ausarbeitung der Detailbestimmungen einbezogen werden. Der Bundesrat soll bei Bedarf die nötigen gesetzlichen Grundlagen und die finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai 2020 die Ablehnung der Motionen. Am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

**b) Umsetzung**

Gemäss der COVID-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020 werden private Radio- und Fernsehveranstalter mit 30 Millionen Franken aus der Radio- und Fernsehgebühr direkt unterstützt. Hierzu werden ausserordentliche, einmalige Beiträge zugesprochen: Kommerzielle Lokalradios mit einer UKW-Funkkonzession, die in einem vom Bundesrat definierten Versorgungsgebiet tätig sind, erhalten je 487'128 Franken. Je 145'132 Franken pro Veranstalter entfallen auf die komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios. Die Fernsehveranstalter in den Versorgungsgebieten sowie TV-Stationen mit regionalen Informationsleistungen, hoher Publikumsreichweite und einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken erhalten 901'327 Franken pro Veranstalter. Damit soll der regionale Service public schweizweit gesichert werden.

### **5.3 Motion KVF-N 20.3151 Ertragsausfälle im öffentlichen Verkehr. Der Bund steht in der Pflicht**

**a) Ausgangslage**

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) hat am 27. April 2020 die Motion 20.3151 "Ertragsausfälle im öffentlichen Verkehr. Der Bund steht in der Pflicht" eingereicht. Die Motion sieht vor, den Bundesrat zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Transportunternehmen betreffend die dem öV wegen der Corona-Krise entstehenden ungedeckten Kosten eine Vorlage auszuarbeiten. Diese Vorlage soll eine Gesamtsicht der Corona-bedingten Auswirkungen und entsprechende (Finanzierungs-)Massnahmen über alle Bereiche (Personenverkehrs-Sparten, Güterverkehr, Infrastruktur) hinweg enthalten. Anzustreben sei eine ausgewogene "faire" Lösung, an der nebst dem Bund auch die Transportunternehmen und die Kantone einen Anteil des Ausfalls tragen sollen.

Der Bundesrat beantragte am 1. Mai 2020 die Ablehnung der Motion. Am 5. Mai bzw. 6. Mai 2020 haben Nationalrat und Ständerat die Motion angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

**b) Umsetzung**

Der Bundesrat bereitet zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Corona-Krise ein dringliches und befristetes Bundesgesetz vor. Dieses sieht u.a. Massnahmen wie zusätzliche Bundesmittel vor für den öffentlichen Personenverkehr, den Schienengüterverkehr und die Bahninfrastruktur. Um möglichst bald Rechtssicherheit und finanzielle Sicherheit gewährleisten zu können, wird die Beratung und Verabschiedung durch das Parlament in der Herbstsession 2020 angestrebt.

## **5.4 Motion 20.3168 SPK-S und Motion 20.3144 SPK-N: Gesetzliche Grundlagen zur Einführung der Corona- Warn-App (Corona-Proximity-Tracing-App)**

### **a) Ausgangslage**

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) und die Staatspolitische Kommission Nationalrates (SPK-N) haben am 30. April bzw. am 22. April die Motionen 20.3168 und 20.3144 "Gesetzliche Grundlagen zur Einführung der Corona-Warn-App (Corona-Proximity-Tracing-App)" eingereicht. Die Motionen fordern den Bundesrat auf, die notwendige gesetzliche Grundlage zur Einführung von Corona-Warn Apps ("Corona Proximity Tracing"-App) dem Parlament vorzulegen.

Es sollen nur technische Lösungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten zentral speichern. Die Anwendung der App hat freiwillig zu sein. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai die Ablehnung der Motionen. Am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

### **b) Umsetzung**

Mit Botschaft vom 20. Mai 2020 hat der Bundesrat mit einer Änderung des Epidemiengesetzes die geforderte spezifische Rechtsgrundlage vorgelegt, um im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Krise ein Proximity-Tracing-System einsetzen zu können. Ein solches System kann als unterstützendes Instrument in der Containmentphase eingesetzt werden.

Die neue gesetzliche Grundlage legt folgende Eckwerte eines PT-System wie folgt fest:

- Mit dem PT-System werden – unter Verwendung der Bluetooth-Funktechnik – epidemiologisch relevante «Begegnungen» zwischen zwei mit der entsprechenden PT-App (SwissCovid-App) ausgerüsteten Mobiltelefonen dezentral aufgezeichnet. Wird eine teilnehmende Person der SwissCovid-App positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so kann sie unter Verwendung eines vom kantonsärztlichen Dienst übermittelten Freischaltcodes eine Warnung an diejenigen Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App freigeben, die sich während der potentiell infektiösen Zeit in ihrer Nähe befanden.
- Der benachrichtigten Person wird in der Folge empfohlen, sich von der vom BAG betriebenen Hotline beraten zu lassen, in den zehn Tagen nach der Begegnung unnötige Kontakte zu vermeiden (freiwillige Quarantäne) und beim Auftreten von Covid-19-typischen Symptomen ihren behandelnden Arzt anzurufen und sich testen zu lassen. Die Teilnahme am PT-System wie auch die Umsetzung Befolgung der Empfehlungen ist freiwillig.

Das PT-System basiert technisch auf Grundsatz des «privacy by design». Es ist mit kryptografischen Methoden und einer dezentralisierten Datenbearbeitung darauf ausgerichtet, dass möglichst keine Angaben zu bestimmten oder bestimmbar Personen (Personendaten) vorhanden sind. Es werden keine Ortsangaben erfasst, sondern lediglich gut vor Missbrauch geschützte, verschlüsselte Daten zu den Kontakt-Ereignissen.

## **5.5 Motion 20.3129 WBK-S und Motion 20.3128 WBK-N: Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sind alle in der Pflicht**

### **a) Ausgangslage**

Die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) und des Nationalrates (WBK-N) haben am 17. April 2020 bzw. 15. April 2020 die Motionen 20.3129 und 20.3128 " Bei

der familienergänzenden Kinderbetreuung sind alle in der Pflicht " eingereicht. Die Motionen beauftragen den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der Ertragsausfälle infolge der Coronakrise finanziell zu unterstützen. Die Aufwendungen der Kantone für den Ausgleich der Ertragsausfälle sollen vom Bund zu mindestens 33 Prozent abgegolten werden. Der Bund soll die Voraussetzungen dazu in einer Verordnung regeln. Diese Abgeltungen des Bundes sollen nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Gemeinden aufgeteilt werden. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai die Ablehnung der Motionen. Am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

## **b) Umsetzung**

Am 20. Mai 2020 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Die Verordnung enthält folgende Eckwerte:

- Die Kantone werden verpflichtet (allenfalls gemeinsam mit ihren Gemeinden), die in privat geführten Kindertagesstätten vom 17. März bis 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern zu 100% mittels Ausfallentschädigungen zu 100% zu decken. Daran beteiligt sich der Bund mit 33%.
- Die Ausfallentschädigungen decken die Elternbeiträge für Kinder, die während der ausserordentlichen Lage nicht betreut wurden. Die Institutionen müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten.
- Die Höhe der Ausfallentschädigungen bemisst sich nach den explizit in Kausalzusammenhang mit den Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 entgangenen Elternbeiträge, die die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden. Zudem sind Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten in Abzug zu bringen.
- Die Verordnung wird rückwirkend auf den 17. März in Kraft gesetzt mit einer Laufzeit von 6 Monaten.
- Die Durchführung obliegt den Kantonen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien zu Gesuchs- und Zahlungsmodalitäten.

## **5.6 Motion FK-S 20.3156 Solidarbürgschaftskredite für die gesamte Dauer der Solidarbürgschaft nicht als Fremdkapital berücksichtigen**

### **a) Ausgangslage**

Die Finanzkommission des Ständerates (FK-S) hat am 27. April 2020 die Motion 20.3156 "Solidarbürgschaftskredite für die gesamte Dauer der Solidarbürgschaft nicht als Fremdkapital berücksichtigen" eingereicht. Die Motion will, dass die COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken während der gesamten Dauer der Solidarbürgschaft bei der Beurteilung, ob die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer gemäss Artikel 725 des Obligationenrechts (SR 220) überschuldet ist, nicht berücksichtigt werden müssen.

### **b) Umsetzung**

Bei seinen Arbeiten zur Überführung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht bemüht sich der Bundesrat, dieses Anliegen direkt umzusetzen (vgl. oben Ziff. 3.9.c).



## **5.7 Motion RK-N 20.3157 Rechtsstillstand im Betreuungswesen. Ausnahmeregelung für die Reisebranche**

### **a) Ausgangslage**

Die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) hat am 28. April 2020 die Motion 20.3157 "Rechtsstillstand im Betreuungswesen. Ausnahmeregelung für die Reisebranche" eingereicht. Die Motion wurde vom Nationalrat und vom Ständerat jeweils am 6. Mai 2020 angenommen. Der Bundesrat wird mit der Motion beauftragt, den Rechtsstillstand exklusiv für die Reisebranche bis zum 30. September 2020 zu verlängern. Die Reisebüros in der Schweiz sind aktuell mit einer Vielzahl von Stornierungen konfrontiert. Die betroffenen Kunden haben einen Anspruch auf die Rückerstattung ihrer bereits getätigten Zahlungen. Dies bringt die Reisebüros jedoch in Schwierigkeiten, da Fluggesellschaften und Hotels weltweit kaum mehr Rückerstattungen gewähren. Dies bringt die Reisebüros rasch in existenzielle Schwierigkeiten. Der Bundesrat hat am 1. Mai 2020 die Annahme der Motion beantragt.

### **b) Umsetzung**

Der Rechtsstillstand würde seine Grundlage in Artikel 62 SchKG haben und nicht auf der Notverordnungs-kompetenz des Bundesrats gründen. Eine Delegationsnorm besteht somit bereits und der Rechtsstillstand könnte vom Bundesrat mittels Beschluss umgesetzt werden. Der Rechtsstillstand soll gemäss der Motion ausschliesslich für die Kundenforderungen gegenüber den Reisebüros und Veranstaltern (dem direkten Vertragspartner des Kunden), nicht jedoch für andere Forderungen wie z.B. für die Miete, gelten. Die Kunden sollen die Reisebüros bis zum 30. September 2020 nicht für Rückerstattungs-forderungen betreiben und keine gerichtlichen Verfahren gegen sie einleiten können. Mit dieser Massnahme soll die Situation stabilisiert werden und es soll den Reisebüros Luft verschafft werden, um die Rückerstattungen an die Kunden dann einzuleiten, wenn die Gelder von den Leistungsträgern (Fluggesellschaften, Hotels) überwiesen worden sind. Gleichzeitig erhalten Bundesrat und Parlament die erforderliche Zeit, um weitere Massnahmen und Lösungen in diesem Bereich zu prüfen.

## **5.8 Motion WAK-S 20.3159 und Motion WAK-N 20.3133 Smart Restart**

### **a) Ausgangslage**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR und die Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR haben am 21. bzw. am 28. April 2020 die Motionen 20.3159 Smart Restart und 20.3133 Smart Restart eingereicht. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai 2020 die Annahme der Motionen. Am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

Die Motionen fordern den Bundesrat auf, mit der Änderung der COVID-19 Verordnung 2 einen klaren Plan für die etappierte Rückkehr in die Normalität zu erstellen. Der Bundesrat soll für Branchen, welche nicht zurück in den normalen Betrieb können, Tätigkeiten bezeichnen, welche ab dem 11. Mai 2020 von diesen Branchen angeboten werden können.

Es handelt sich beispielsweise um Fitnesstraining nach Voranmeldung, Verpflegung im Restaurant. Weiter sollen Schulen und Kindertagesstätten bis zum 11. Mai 2020 den Betrieb aufnehmen können.

### **b) Umsetzung**

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat die etappenweise Lockerung der Massnahmen beschlossen. Ab dem 11. Mai 2020 konnte ein grosser Teil der Branchen den Betrieb wiederaufnehmen. Läden, Res-

Bericht über die Ausübung der Notrechtskompetenzen und die Umsetzung der Kommissionsmotionen

taurants, Märkte, Museen und Bibliotheken konnten wieder öffnen. Auch Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie diverse Sportaktivitäten für Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen oder beständige Wettkampfteams sind wieder erlaubt.

Die Primar- und Sekundarschulen konnten ihren Unterricht wieder vor Ort durchführen. Die Lockerungen werden von den entsprechenden Schutzkonzepten begleitet.

## **5.9 Motion WAK-S 20.3163 Unterstützung der Lehrbetriebe**

### **a) Ausgangslage**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) forderte den Bundesrat mit der Motion 20.3163 "Unterstützung der Lehrbetriebe" vom 28. April 2020 auf, im Dialog und in Koordination mit den Kantonen sowie den Organisationen der Arbeitswelt gezielte und verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, damit die Lehrbetriebe trotz der Gesundheits- und Wirtschaftskrise weiterhin Lehrende beschäftigen und anstellen können. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai 2020 die Annahme der Motion. Sie wurden vom Ständerat und vom Nationalrat am 4. Mai bzw. 5. Mai 2020 angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

### **b) Umsetzung**

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen (Art. 13 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, Berufsbildungsgesetz; SR 412.10) und der Bund verfügt über die nötigen Mittel dazu (Art. 54 und 55 Berufsbildungsgesetz). Der Departementsvorsteher des WBF hat zu diesem Zweck das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, eine Task Force ins Leben zu rufen. Die Task Force beobachtet folgende Bereiche:

- Übergang Sek I – Sek II
- Lehrvertragsauflösungen aufgrund von Konkursen
- Übergang Sek II – Arbeitsmarkt

Im Moment sind dafür drei Stossrichtungen geplant:

- Monitoring in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt
- Massnahmenkatalog für die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt
- Projektförderschwerpunkt, um rasch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen.

Der Einsatz der «Task Force Perspektive Berufslehre 2020» ist befristet bis Ende 2020.

## **5.10 Motion WBK-S 20.3162 und Motion WBK-N 20.3165 Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**

### **a) Ausgangslage**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR und die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR haben am 29. April 2020 die Motionen 20.3162 und 20.3165 «Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten» eingereicht. Der Bundesrat beantragte am 1. Mai 2020 die Annahme der Motionen. Am 4. bzw. 5. Mai 2020 haben Ständerat und Nationalrat die beiden Motionen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

Die Motionen fordern den Bundesrat auf, dem Parlament im Hinblick auf eine potenzielle zweite Ausbreitungswelle von COVID-19 sowie mögliche weitere Krisen im Zuge des Auftretens neuartiger übertragbarer Krankheiten so rasch wie möglich verschiedene Berichte und Analysen vorzulegen.

- Evaluation der vom Bundesrat verordneten Massnahmen wie die Isolation der Infizierten, der umfassende Schutz der Risikogruppen, die prioritäre Beschaffung von zur Pandemiebewältigung in der Intensivmedizin benötigten Medikamenten, Gerätschaften, Schutzmitteln etc. sowie den Ausbau der Testkapazitäten.
- Ein transparentes Monitoring aller relevanten Corona-Fallzahlen, inkl. Genesene, Alter, Vorerkrankungen, Todesursachen etc., sowie Weiterentwicklung des Sentinella-Meldesystems, um zeitnah über konkrete Kenngrössen zu verfügen
- Bekämpfungsstrategien im internationalen Vergleich
- Massnahmen für gesundheitspolitische Krisensituationen
- Unverzichtbare Schutzprodukte und inländische Produktion und im speziellen die Darlegung der auf gesetzlicher und organisatorischer Ebene nötigen Massnahmen zur Schaffung einer ausreichenden inländischen Produktion dieser Produkte
- Forschungsstrategie im Bereich Virologie und Bakteriologie, hierbei ist ein spezieller Fokus auf die Antibiotikaresistenz und den Mitteln zu ihrer Eindämmung (insbesondere der Phagentherapie) zu legen.
- Standortbestimmung zum schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der in der Konsequenz der Corona-Krise zu erwartenden sozialen und ökonomischen Perspektiven sowie Szenarien der zu erwartenden Finanzierungsdeterminanten (Beitragszahlungen und Leistungsansprüche) inklusive der Auswirkungen im Bereich des KVG
- Überprüfung des gesundheitspolitischen Risikomanagements, insbesondere zu good Governance, Verantwortlichkeiten, Prozessstrukturen, der Zusammenarbeit der Departemente und der Schnittstellen), speziell unter den Gesichtspunkten der staatspolitischen (insb. Föderalismus) und direktdemokratischen Eigenheiten der Schweiz.

## **b) Umsetzung**

Der Bundesrat ist bereit, die Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie zu teilen und die notwendigen vertiefenden Grundlagen zu erarbeiten. Wie es die Motion bereits festhält, ist ein pragmatisches und aufgeteiltes Vorgehen angezeigt.

Die Entscheide des Bundesrates über die zu verhängenden Massnahmen sind gestützt auf das Epidemien-gesetz und den Pandemieplan. Zentrale Massnahmen werden nun möglichst rasch evaluiert:

- Isolation der Infizierten und umfassender Schutz der Risikogruppen.
- Prioritäre Beschaffung von Schutzmaterial und Medikamenten und Ausbau der Testkapazitäten.
- Ausbau der Kapazitäten im Gesundheitswesen.
- Transparentes Monitoring der Fallzahlen.
- Transparentes Monitoring der Auslastung der relevanten medizinischen Einrichtungen.

In vielen Bereichen findet bereits ein laufender Optimierungsprozess statt. So wird z.B. das Monitoring kontinuierlich weiterentwickelt und die Meldesysteme entsprechend angepasst. Der Bundesrat verfolgt wo möglich innovative Ansätze, bezieht die Wissenschaft ein und berücksichtigt dabei aktuelle nationale und internationale wissenschaftliche Erkenntnisse.

Bericht über die Ausübung der Notrechtskompetenzen und die Umsetzung der Kommissionsmotionen

Das BAG ist zudem daran, eine Strategie auszuarbeiten, welche bei einer erneuten deutlichen Zunahme der Fallzahlen zur Anwendung kommen wird. Damit werden wir auf eine mögliche zweite Welle gut vorbereitet sein.

Verschiedene der hier angesprochenen Themenbereiche können nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen sinnvoll bearbeitet werden, so z.B. die Sozialhilfe. Vorab müssen jedoch umfassende Evaluationen zu verschiedenen Fragestellungen erstellt werden. Beispielsweise zu den gesetzlichen Grundlagen, zur Versorgungslage, zu den Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zur Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die entsprechenden Evaluationen werden mehrheitlich erst nach Abklingen der Pandemie in Angriff genommen.

**Beilage: Liste Verordnungen "Massnahmen gegen Covid-19"**